

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.09.2016

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21] und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 20.12.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.09.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 3. Januar 2023



Sabine Löser
Bürgermeisterin

Lfd.Nr. Gegenstand	Gebühr neu
1. Abschriften und Auszüge	
1.1. Ablichtungen bis zum Format A 4 für jede Seite bei größerem Format als A 4 für jede Seite	1,00 € 1,50 €
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,50 €
2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	2,50 €
3. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,00 €
4. Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
4.1. Erteilung einer Auskunft nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft, je angefangene viertel Stunde	12,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
4.2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme, je angefangene viertel Stunde	12,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
4.3. In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Zeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden, je angefangene viertel Stunde	12,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Auskünfte	
5.1. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, allgemeine Veranstaltungserlaubnisse für öffentliche Veranstaltungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € - 500,00 €
5.2. Baumfällgenehmigungen	
Ablehnung, für jede angefangene halbe Stunde	28,00 €
Zustimmung, für jede angefangene halbe Stunde	28,00 €
bei mehreren Bäumen bis	112,00 €
6. Gebührenpflichtige Leistungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, je angefangene viertel Stunde	11,50 €
7. Bescheinigung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre für jedes Jahr (Kontoauszug)	7,50 €
7.1. steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	15,00 €
8. Feststellung aus Akten je angefangene halbe Stunde	23,50 €
9. Erschließungsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	24,00 €

10.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	28,00 €
11.	Negativatteste für Grundstücksverkauf je angefangene Stunde	48,00 €
12.	Sanierungsrechtliche Genehmigung je angefangene halbe Stunde	24,00 €
13.	Vergabe von Hausnummern je angefangene halbe Stunde	24,00 €
14.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bau-Leitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
14.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00 €
14.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	26,00 €
15.	Abgabe von Bauleitplänen	
15.1.	Flächennutzungsplan	
	CD-Rom	24,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	12,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	12,00 €
15.2.	Bebauungsplan	
	CD-Rom	24,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	12,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	12,00 €
16.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechte Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	50,00 €
17.	Fundbüro	
17.1.	Ausfertigung einer Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft des Eigentümers über das Nichtvorhandensein der abhanden gekommenen Fundsache im Fundbüro	9,00 €
17.2.	Aufwendung für die Ermittlung des Empfangsberechtigten	8,00 € - 99,00 €
18.	Gebühren für Hundesteuermarke (Ersatz)	3,50 €
19.	Aufbewahrung von Dokumenten je Woche (Führerscheine)	10,00 €
20.	Aushänge von Vereinen (sofern nicht befreit nach Richtlinie), Firmen, Bevölkerung je Schaukasten der Gemeindeverwaltung	
	Format A 4 1 Woche	3,00 €
	2 Wochen	4,00 €
	längstens 3 Wochen	5,00 €
	Format A 3	Verdopplung der Gebühren
21.	Angelegenheiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	

21.1. Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	800,00 € - 2.500,00 €
21.2. Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	300,00 € - 1.000,00 €
21.3. Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	300,00 € - 1.000,00 €
21.4. Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	100,00 € - 800,00 €
21.5. Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	13,50 €
21.6. Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG)	13,50 €
21.7. Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG)	25,00 €
21.8. Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 ProstSchG), je angefangene viertel Stunde	14,00 €
21.9. Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Absatz 3 ProstSchG)	54,00 €
21.10. Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.11. Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)	40,00 €
21.12. Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.13. Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	40,00 €
21.14. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	13,50 €
21.15. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.16. Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Absatz 5 ProstSchG)	40,00 €
21.17. Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Absatz 3 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	14,00 €
21.18. Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	14,00 €
21.19. Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	14,00 €